Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.08.1964 - Nr. 23 Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 23

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. August 1964

Übergangsgeld und Ruhegehalt für Senator a. D. Wolters

(Drucksachenabteilung II Nr. 95)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion vom 24. Juli 1964 erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu Frage 1:

Herr Senator a. D. Wolters hat nach seinem Ausscheiden aus dem Senat im Dezember 1958 gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a des Senatsgesetzes für die Dauer von insgesamt zwei Jahren Übergangsgeld bezogen.

Der Senat hat Herrn Senator a. D. Wolters sodann durch Beschluß vom 18. Dezember 1962 gnadenweise einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des ihm zuletzt gewährten Übergangsgeldes ab 1. März 1963 für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren zuerkannt. Die Bewilligung erfolgte, weil Herrn Senator a. D. Wolters durch Gutachten des Hauptgesundheitsamtes Bremen vom 19. Juni 1962 und des Direktors der Städtischen Nervenklinik Bremen vom 12. November 1962 bescheinigt wurde, daß er zwar nicht dauernd dienstunfähig, jedoch vorübergehend krank und dienstunfähig sei. Es wurde weiter berücksichtigt, daß Herr Senator a. D. Wolters dem Senat vierzehn Jahre angehört hat, und dies insbesondere unter den schwierigen Verhältnissen der ersten Jahre nach dem Zusammenbruch.

Zu Frage 2:

Das Übergangsgeld für Herrn Senator a. D. Wolters ruhte während der Zeit seiner Beschäftigung in der freien Wirtschaft in vollem Umfang. Der Nachweis seines Einkommens war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Herr Senator a. D. Wolters hat gemäß § 9 Absatz 2 Ziffer 2 des Senatsgesetzes ab 1. Juni 1964 Anspruch auf Ruhegehalt, weil seine dauernde Dienstunfähigkeit durch ein Amtsgutachten des Hauptgesundheitsamtes Bremen vom 26. Mai 1964 festgestellt worden ist. Die Rechtsfrage eines mitwirkenden Verschuldens des Herrn Senator a. D. Wolters am Eintritt seiner dauernden Dienstunfähigkeit ist geprüft worden. Es haben sich keine Gründe ergeben, die dazu hätten führen können, Herrn Senator a. D. Wolters das Ruhegehalt zu versagen.

Der Senat sieht sich aus rechtlichen Gründen außerstande, über die Art der Erkrankungen, die zur dauernden Dienstunfähigkeit geführt haben, Auskunft zu erteilen.

Zu Frage 5:

Ja. Diese Prüfung war Voraussetzung für die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit.

Carl Schünemann Bremen